

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 509

17. Juli 2003

**Habilitationsordnung  
der Fakultät für  
Geschichtswissenschaft  
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 10. Juli 2003



**Habilitationsordnung  
der Fakultät für Geschichtswissenschaft  
der Ruhr-Universität Bochum  
vom 10. Juli 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 98 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NW. S. 36), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Habilitation und Habilitationsleistungen
§ 2	Habilitationsausschuss
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Schriftliche Habilitationsleistung
§ 5	Zulassungsantrag
§ 6	Eröffnung des Verfahrens
§ 7	Habilitationskommission
§ 8	Habilitationsfächer
§ 9	Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung
§ 10	Rücktritt vom Verfahren
§ 11	Vortrag und Kolloquium
§ 12	Feststellung der Lehrbefähigung
§ 13	Wiederholung der Habilitation
§ 14	Erteilung der Lehrbefugnis
§ 15	Antrittsvorlesung und Überreichung der Urkunde
§ 16	Umhabilitation
§ 17	Erweiterung der Lehrbefugnis
§ 18	Rechte und Pflichten des Privatdozenten/ der Privatdozentin
§ 19	Widerruf der Lehrbefähigung
§ 20	Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis
§ 21	Änderung der Habilitationsordnung
§ 22	Inkrafttreten

**§ 1**

**Habilitation und Habilitationsleistungen**

(1) Die Habilitation ist der förmliche Nachweis der Befähigung, ein bestimmtes wissenschaftliches Fach selbständig und verantwortlich in Forschung und Lehre zu vertreten.

(2) Die Fakultät für Geschichtswissenschaft stellt diese Befähigung aufgrund eines Habilitationsverfahrens fest, das zugleich Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) ist.

(3) Habilitationsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind:

1. die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 4,
2. ein wissenschaftlicher Vortrag als studiengangbezogene Lehrveranstaltung mit anschließendem Kolloquium gemäß § 11.

**§ 2  
Habilitationsausschuss**

(1) Zuständig für die Durchführung des Habilitationsverfahrens ist der Habilitationsausschuss der Fakultät. Er besteht aus:

1. den in der Fakultät für Geschichtswissenschaft hauptamtlich tätigen Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen, soweit sie Mitglieder der Fakultät sind, an der Fakultät hauptamtlich Lehrenden in der Funktion von Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen sowie den von der Fakultät kooptierten Professoren/Professorinnen anderer Fakultäten;
2. je zwei vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Gruppen gewählten Vertretern/Vertreterinnen der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und der Studierenden.

(2) Den Vorsitz führt der Dekan/die Dekanin oder in seiner/ihrer Vertretung der Prodekan/die Prodekanin oder bei dessen/deren Verhinderung ein/eine vom Ausschuss aus seiner Mitte bestimmter Professor/bestimmte Professorin.

(3) Entscheidungen nach Maßgabe dieser Ordnung, soweit sie Qualifikationsentscheidungen sind, trifft der Habilitationsausschuss mit den Stimmen seiner unter Absatz 1 Nr. 1 genannten Mitglieder, zu denen gegebenenfalls die von anderen Fakultäten nach § 7 Abs. 3 entsandten interessierten Vertreter/Vertreterinnen sowie die nach § 7 Abs. 4 bzw. § 9 Abs. 1 bestellten auswärtigen Fachvertreter/Fachvertreterinnen bzw. Gutachter/Gutachterinnen hinzutreten. Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Mitglieder haben bei Qualifikationsentscheidungen beratende Stimme.

(4) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Qualifikationsentscheidungen muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 anwesend sein.

**§ 3  
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus:

1. eine Promotion an einer wissenschaftlichen Hochschule, durch deren Qualität die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachgewiesen wird;
2. eine darüber hinausgehende wissenschaftliche Lehr- und Forschungstätigkeit, insbesondere in dem Fach, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Qualifikationen, die nicht im deutschen Sprachgebiet erworben worden sind, mit den in Absatz 1 genannten und über die Anerkennung weiterer Leistungen entscheidet der Habilitationsausschuss.

(3) Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation sind:

1. Die Vorlage der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 4 auf dem Gebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird;
2. die Vorlage der Dissertation und gegebenenfalls weiterer wissenschaftlicher Publikationen;
3. die Nennung eines habilitationsfähigen Faches gemäß § 8 Abs. 1. Über die Habilitationsfähigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Habilitationsausschuss (§ 8 Abs. 2).

#### **§ 4 Schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung muss in dem angestrebten Lehrgebiet eine selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung darstellen und für das Fach wesentliche neue Erkenntnisse enthalten.

(2) Als schriftliche Habilitationsleistung gelten:

- a) eine einzelne Habilitationsschrift, die nicht publiziert sein soll und die sich thematisch so weit vom Thema der Dissertation unterscheiden muss, dass eine für das angestrebte Lehrgebiet erforderliche Breite gegeben ist, oder
- b) mehrere neuere wissenschaftliche Arbeiten aus unterschiedlichen Themenbereichen, die wissenschaftliche Breite und Tiefe erkennen lassen (kumulative Habilitation).

(3) Wenn an den nach Absatz 2 Buchstabe b) vorgelegten Arbeiten mehrere Autoren beteiligt waren, muss der persönliche Anteil des Habilitanden/der Habilitandin deutlich erkennbar sein. Die vorgelegten Arbeiten können bereits veröffentlicht sein.

#### **§ 5 Zulassungsantrag**

(1) Der schriftliche Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren wird vom Habilitanden/von der Habilitandin persönlich dem Dekan/der Dekanin übergeben. Er muss das Thema bzw. die Themen der schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 4 und die Angabe des erstrebten Lehrgebietes enthalten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angaben zum Ausbildungsweg und zur bisherigen Berufstätigkeit,
2. die Promotionsurkunde oder der Nachweis über den Erwerb einer gleichwertigen ausländischen Qualifikation,
3. die Dissertation,
4. ein Verzeichnis der gesamten sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen unter Beifügung je eines Belegexemplares,
5. ein Verzeichnis der bisher durchgeführten Lehrveranstaltungen,
6. die Habilitationsschrift bzw. die zur kumulativen Habilitation vorgesehenen Schriften in jeweils drei Exemplaren, von denen eines nach Beendigung des Verfahrens im Dekanat verbleibt,
7. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/die Bewerberin bereits an einer anderen Hochschule oder an einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum die Habilitation versucht hat,
8. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Habilitand/die Habilitandin nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
9. eine Erklärung, nach schriftlicher Aufforderung durch den Dekan/die Dekanin drei Themenvorschläge gemäß § 11 Abs. 2 und 3 für den wissenschaftlichen Vortrag schriftlich einzureichen,
10. eine Erklärung, dass der Bewerber/die Bewerberin die Habilitationsordnung zur Kenntnis genommen hat und anerkennt.

#### **§ 6 Eröffnung des Verfahrens**

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuss auf Grund der Berichterstattung des Dekans/der Dekanin oder eines/einer von ihm/ihr beauftragten Professors/Professorin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a) der Bewerber/die Bewerberin die Voraussetzungen des § 3 nicht erfüllt oder die Unterlagen nach § 5 unvollständig sind,
- b) die Habilitationsschrift den Bedingungen des § 4 nicht entspricht,
- c) der Bewerber/die Bewerberin anderweitig in einem Habilitationsverfahren steht oder bereits in zwei Habilitationsverfahren endgültig gescheitert ist,
- d) der zu Grunde liegende Doktorgrad aberkannt worden ist,
- e) der Bewerber/die Bewerberin in wesentlichen Punkten unrichtige Angaben gemacht hat, oder
- f) die Fakultät für das angestrebte Habilitationsfach nicht zuständig ist oder sich gemäß § 8 Abs. 2 für nicht zuständig erklärt hat.

(3) Die Ablehnung ist dem Bewerber/der Bewerberin, versehen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung, schriftlich mitzuteilen.

(4) Mit der Annahme des Antrags ist das Habilitationsverfahren eröffnet. Die Eröffnung des Verfahrens wird dem Rektor/der Rektorin angezeigt.

#### **§ 7 Habilitationskommission**

(1) Der Habilitationsausschuss bildet eine Kommission, der außer den Vertretern/Vertreterinnen des vom Habilitanden/von der Habilitandin erstrebten Lehrgebiets mindestens ein planmäßiger Professor/eine planmäßige Professorin eines anderen Faches der Fakultät angehören.

(2) Der Habilitationsausschuss benennt auf Vorschlag der Gruppen zwei wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sowie zwei Studierende im Hauptstudium, möglichst aus dem angestrebten Lehrgebiet, als Mitglieder der Kommission mit beratender Stimme. Sie nehmen im laufenden Verfahren auch an den weiteren Beratungen des Habilitationsausschusses teil.

(3) Den anderen Fakultäten der Ruhr-Universität ist Gelegenheit zur Mitwirkung am Habilitationsverfahren zu geben. Zu diesem Zweck wird ihnen die Eröffnung des Verfahrens bekannt gegeben. Bekundet eine Fakultät Interesse an dem Verfahren, wird ihr Vertreter oder ihre Vertreterin, der oder die von der entsendenden Fakultät aus dem Kreis ihrer habilitierten oder berufenen Mitglieder binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Eröffnung des Verfahrens benannt werden muss, vom Dekan/von der Dekanin zur Mitwirkung in der Kommission und im Habilitationsausschuss mit den gleichen Rechten wie die Mitglieder der Fakultät für Geschichtswissenschaft eingeladen. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Fakultät für Geschichtswissenschaft in der Kommission muss die Zahl der Vertreter/Vertreterinnen anderer Fakultäten übersteigen. Über nicht berücksichtigte Beteiligungswünsche entscheidet der Rektor/die Rektorin.

(4) Auswärtige Fachvertreter/Fachvertreterinnen können auf Vorschlag der Habilitationskommission durch den Dekan/die Dekanin um Mitwirkung gebeten werden. Die Mitwirkenden sind stimmberechtigte Mitglieder der Kommission. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 8 Habilitationenfächer**

- (1) Als Habilitationenfächer gelten alle an der Fakultät für Geschichtswissenschaft vertretenen Fächer.
- (2) Über die Zulässigkeit beantragter weiterer Fächer und beantragter Erweiterungen oder Einschränkungen der an der Fakultät für Geschichtswissenschaft vertretenen Fächer sowie über die Zuständigkeit der Fakultät für Geschichtswissenschaft für diese Fächer entscheidet der Habilitationsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zur Vorprüfung kann ein Unterausschuss gebildet werden.

## **§ 9 Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistung**

- (1) Die Habitationskommission bestimmt aus ihrer Mitte den Hauptgutachter/die Hauptgutachterin sowie zwei weitere Gutachter/Gutachterinnen, von denen einer/eine habilitiertes oder berufenes Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein soll. Sofern sie nicht bereits der Kommission angehören, werden sie mit Übernahme des Gutachtens Mitglieder der Kommission; im Habilitationsausschuss wirken sie bei diesem Verfahren im Weiteren mit beschließender Stimme mit. Zu Gutachtern/Gutachterinnen können Lehrende in der Funktion von Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen nicht bestimmt werden.
- (2) Der Habilitand/die Habilitandin hat das Recht, einen Gutachter/eine Gutachterin vorzuschlagen. Von dem Vorschlag kann mit Gründen abgewichen werden. Die Entscheidung ist dem Habilitanden/der Habilitandin mit Begründung mitzuteilen.
- (3) Die Gutachten müssen spätestens vier Monate nach Eröffnung des Verfahrens vorliegen. Auf begründeten Antrag eines Gutachters/einer Gutachterin kann der Dekan/die Dekanin die Abgabefrist um einen weiteren Monat verlängern. Wenn die Gutachten vorliegen, wird die schriftliche Habitationsleistung drei Wochen während der Vorlesungszeit im Dekanat ausgelegt. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie die Dekane/Dekaninnen der anderen Fakultäten der Ruhr-Universität werden von der Auslagefrist benachrichtigt. Innerhalb dieser Frist hat jede/jeder Habilitierte der Ruhr-Universität das Recht, die Habitationsunterlagen einschließlich der Gutachten einzusehen und eine schriftliche Stellungnahme zur Habitationsschrift abzugeben. Zur Ausarbeitung der Stellungnahme wird ihm/ihr auf Antrag eine weitere Woche über die Auslagefrist hinaus eingeräumt.
- (4) Nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Fristen tritt die Habitationskommission zusammen und spricht auf der Grundlage der Gutachten und unter Würdigung vorliegender schriftlicher Stellungnahmen eine Empfehlung an den Habilitationsausschuss für die Fortsetzung oder die Beendigung des Verfahrens aus. Die Kommission kann auch die Rückgabe der Habitationsschrift zur Überarbeitung empfehlen. Der Hauptgutachter/die Hauptgutachterin erstellt einen Bericht, in dem die wesentlichen Argumente der vorliegenden Gutachten und der Kommissionsempfehlung enthalten sein müssen.
- (5) Soll das Verfahren fortgesetzt werden, empfiehlt die Kommission außerdem eines oder mehrere der vom Habilitanden/der Habilitandin gemäß § 11 Abs. 2 vorgeschlagenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag als studiengangbezogene Lehrveranstaltung. Die Empfehlung ist dem Kommissionsbericht beizufügen.
- (6) Der Bericht wird dem Habilitationsausschuss durch den Hauptgutachter/die Hauptgutachterin vorgelegt. Der Ausschuss entscheidet in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe der schriftlichen Habitationsleistung. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. § 2 Absatz 4 Satz 2 bleibt unberührt. Die begründete Empfehlung der Kommission zur schriftlichen Habitationsleistung kann nur auf der Basis begründender Gegengutachten überwunden werden. Der Beschluss ist dem Habilitanden/der Habilitandin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(7) Im Falle der Rückgabe sind die Änderungswünsche dem Habilitanden/der Habilitandin schriftlich mitzuteilen. Die Neuvorlage muss innerhalb eines Jahres erfolgen. Der Habilitationsausschuss kann auf begründeten Antrag des Habilitanden/der Habilitandin diese Frist um höchstens ein weiteres Jahr verlängern. Versäumt der Habilitand/die Habilitandin die Frist zur Neuvorlage, so gilt die schriftliche Habitationsleistung als abgelehnt.

(8) Ein vom Habilitationsausschuss bestimmtes Kommissionsmitglied überprüft die Änderungen und informiert die Habitationskommission. Diese berichtet schriftlich dem Habilitationsausschuss, der auf der Grundlage dieses Berichts über die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habitationsleistung entscheidet. Absatz 6 gilt entsprechend.

(9) Der Beschluss über die Annahme der schriftlichen Habitationsleistung gilt zugleich als Beschluss über die Fortsetzung des Verfahrens, ein Beschluss über die Ablehnung als Beschluss über die Beendigung des Verfahrens.

(10) Die Beendigung des Verfahrens ist durch den Dekan/die Dekanin dem Habilitanden/der Habilitandin unter Angabe der Gründe und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Er/sie hat das Recht, nach Erhalt dieser Mitteilung die Habitationsakten einzusehen.

## **§ 10 Rücktritt vom Verfahren**

(1) Solange der Habitationskommission noch kein schriftliches Gutachten vorliegt, kann der Habilitand/die Habilitandin ohne Angabe von Gründen vom Verfahren zurücktreten. Das abgebrochene Verfahren gilt dann nicht als gescheiterter Habitationsversuch.

(2) Die Rücktrittserklärung hat mit Schreiben an den Dekan/die Dekanin zu erfolgen.

## **§ 11 Vortrag und Kolloquium**

(1) Der wissenschaftliche Vortrag mit Kolloquium gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 soll erweisen, dass der Habilitand/die Habilitandin die pädagogische Eignung gemäß § 46 Abs. 1 HG besitzt und befähigt ist, eigene Erkenntnisse aus seinem/i ihrem Fachgebiet so darzustellen, dass auch Nichtspezialisten sie verstehen, ihre Relevanz beurteilen und zu ihnen Stellung nehmen können. Der wissenschaftliche Vortrag ist als studiengangbezogene Lehrveranstaltung zu gestalten. Ihm schließt sich ein Kolloquium von in der Regel einstündiger Dauer an.

(2) Mit Beginn der Auslagefrist der schriftlichen Habitationsleistung gemäß § 9 Abs. 3 fordert der Dekan/die Dekanin den Habilitanden/die Habilitandin auf, ihm/ihr binnen zwei Wochen drei Themen für den wissenschaftlichen Vortrag mit Kolloquium einzureichen.

(3) Die eingereichten Themen müssen verschiedene Perioden oder Bereiche des angestrebten Lehrgebietes betreffen. Sie müssen sich deutlich von den Themen der Dissertation und der schriftlichen Habitationsleistung unterscheiden und so die für das angestrebte Lehrgebiet erforderliche Breite und Tiefe erkennen lassen. Sie dürfen nicht mit den Themen der ggf. nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b vorgelegten Veröffentlichungen übereinstimmen.

(4) Empfiehlt die Habitationskommission nach Begutachtung der schriftlichen Habitationsleistung die Fortsetzung des Verfahrens, versieht sie zugleich eines oder mehrere der vorgeschlagenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag mit einer Empfehlung. Sie kann ein nach ihrer Meinung ungeeignetes Thema mit der Aufforderung, ein anderes Thema zu benennen, zurückweisen. Der Habilitationsausschuss wählt unter Berücksichtigung dieser Empfehlung mit einfacher Mehrheit ein Thema aus und bestimmt den Zeitpunkt des Vortrags, der eine Dauer von 45 Minuten nicht überschreiten soll.

(5) Das ausgewählte Thema ist dem Habilitanden/der Habilitandin durch den Dekan/die Dekanin drei Wochen vor dem Zeitpunkt des Vortrages bekannt zu geben. Diese Frist kann auf Antrag des Habilitanden/der Habilitandin durch den Habilitationsausschuss um höchstens eine Woche verkürzt werden.

(6) Vortrag und Kolloquium sind öffentlich. Fragerecht haben jedoch nur die Mitglieder der Kommission und des Habilitationsausschusses.

(7) Die stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses und der Kommission entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten in offener Abstimmung, ob die mündlichen Habilitationsleistungen den Anforderungen genügen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. § 2 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. Genügt die mündliche Habilitationsleistung den Anforderungen, werden in einer weiteren Abstimmung mit derselben Mehrheit Bezeichnung und Umfang der Lehrbefähigung festgestellt.

(8) Der Dekan/die Dekanin teilt dem Habilitanden/der Habilitandin vor dem versammelten Habilitationsausschuss das Ergebnis des Verfahrens mit. Eine vorläufige Bescheinigung, im Falle der Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung ein förmlicher Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, wird unverzüglich durch das Dekanat ausgefertigt und dem Habilitanden/der Habilitandin zugestellt.

(9) Genügen die mündlichen Habilitationsleistungen den Anforderungen nicht, so kann der Bewerber/die Bewerberin Vortrag und Kolloquium frühestens nach Ablauf von sechs Monaten einmal wiederholen. Die Wiederholung muss der Bewerber/die Bewerberin spätestens innerhalb eines Jahres schriftlich beantragen. Dem Antrag sind drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag beizufügen, wobei das Thema des wissenschaftlichen Vortrags aus dem gescheiterten Versuch nicht erneut vorgeschlagen werden darf. Für das weitere Verfahren gelten die Absätze 4 bis 8. Genügt auch die Wiederholung den Anforderungen nicht, ist das Verfahren endgültig gescheitert.

## § 12

### Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Der Dekan/die Dekanin teilt dem Rektor/der Rektorin die Entscheidung der Fakultät über die Feststellung der Lehrbefähigung mit.

(2) Der Dekan/die Dekanin händigt dem/der Habilitierten eine Urkunde über die Lehrbefähigung aus. Diese enthält:

1. die Personalien des/der Habilitierten,
2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. die Sachgebiete der als äquivalent angenommenen Arbeiten,
3. die Bezeichnung der Lehrbefähigung,
4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
5. das Datum des Beschlusses über die Lehrbefähigung,
6. die Unterschrift des Dekans/der Dekanin und des Rektors/der Rektorin,
7. die Siegel der Fakultät und der Universität.

(3) Mit der Feststellung der Lehrbefähigung ist das Habilitationsverfahren abgeschlossen. Nach Abschluss des Verfahrens hat der/die Habilitierte das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakten.

(4) Die Habilitationsschrift soll veröffentlicht werden. In der Veröffentlichung ist kenntlich zu machen, dass es sich um eine von der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum angenommene Habilitationsschrift handelt.

## § 13

### Wiederholung der Habilitation

Ist ein Habilitationsverfahren infolge der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung oder eines negativen Beschlusses zu wissenschaftlichem Vortrag und Kolloquium gemäß § 11 Abs. 9 Satz 5 in der Fakultät für Geschichtswissenschaft, an einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule endgültig gescheitert, ist ein weiterer, einmaliger Habilitationsversuch, dem eine neue Habilitationsschrift zu Grunde liegen muss, frühestens nach einem Jahr zulässig.

## § 14

### Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Ist die Lehrbefähigung festgestellt, kann der/die Habilitierte die Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi) beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Dekan/bei der Dekanin einzureichen. Ihm ist die Erklärung beizufügen, dass der/die Habilitierte bereit ist, regelmäßig an der Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu lehren.

(2) Der Fakultätsrat beschließt die Erteilung der Lehrbefugnis. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor/zur beamteten Professorin gesetzlich ausschließen. Der Dekan/die Dekanin teilt dem/der Habilitierten die Verleihung der Lehrbefugnis schriftlich mit und überreicht ihm/ihr nach der Antrittsvorlesung die entsprechende Urkunde (s. § 15).

(3) Auf Grund der Erteilung der Lehrbefugnis ist der/die Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozent“/„Privatdozentin“ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

## § 15

### Antrittsvorlesung und Überreichung der Urkunde

(1) Der Privatdozent/die Privatdozentin hält eine öffentliche Antrittsvorlesung. Der Zeitpunkt wird vom Dekan/von der Dekanin im Einvernehmen mit dem Privatdozenten/der Privatdozentin festgelegt.

(2) Der Dekan/die Dekanin lädt zu der Antrittsvorlesung das Rektorat, die Dekane/Dekaninnen der anderen Fakultäten und die Mitglieder des Habilitationsausschusses ein.

(3) Nach der Vorlesung überreicht der Dekan/die Dekanin dem Privatdozenten/der Privatdozentin die Urkunde über die Lehrbefugnis. Sie enthält:

1. die Personalien des Privatdozenten/der Privatdozentin,
2. die Bezeichnung des Fachgebiets,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefähigung festgestellt hat,
4. das Datum des Tages der Beschlussfassung,
5. die Unterschriften des Dekans/der Dekanin und des Rektors/der Rektorin,
6. die Siegel der Fakultät und der Universität.

## § 16

### Umhabilitation

(1) Im Falle der Umhabilitation eines Bewerbers/einer Bewerberin, der/die sich an einer anderen Fakultät der Ruhr-Universität oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in einem ordentlichen Habilitationsverfahren habilitiert hat, an die Fakultät für Geschichtswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum finden die Bestimmungen der §§ 5, 6 Abs. 1 und 8 dieser Ordnung sinngemäß Anwendung. Die Habilitationsurkunden sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

(2) Die Umhabilitation kann nur für dieselbe Lehrbefähigung begehrt werden, die der Bewerber/die Bewerberin an der anderen Hochschule bzw. Fakultät nachgewiesen hat. Der Antrag auf Umhabilitation, für den die Formvorschriften eines Zulassungsantrags nach § 5 (mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 7 bis 9) gelten, bezieht sich auf die Erteilung der entsprechenden Lehrbefugnis an der Ruhr-Universität Bochum.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidung über den Antrag bildet der Habilitationsausschuss eine Kommission entsprechend § 7 dieser Ordnung.

(4) Auf der Grundlage des Berichts dieser Kommission spricht der Habilitationsausschuss mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 3 in offener Abstimmung eine Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung des Antrags aus. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Der Fakultätsrat beschließt auf der Grundlage der Empfehlung des Habilitationsausschusses entsprechend § 14 Abs. 2 über die Verleihung der Lehrbefugnis. Damit ist das Verfahren der Umhabilitation abgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Umhabilitation.

(6) Ist der Antrag auf Umhabilitation angenommen, hält der Bewerber/die Bewerberin eine öffentliche Antrittsvorlesung gemäß § 15 dieser Ordnung.

### **§ 17 Erweiterung der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis kann, wenn entsprechende Forschungsleistungen vorliegen, erweitert werden. Den Erweiterungsantrag stellt der Privatdozent/die Privatdozentin bei dem Dekan/der Dekanin, der oder die ihn dem Habilitationsausschuss vorlegt.

(2) Der Habilitationsausschuss setzt Berichterstatter/Berichterstatterinnen zur Beurteilung des Erweiterungsantrags ein und leitet den Antrag mit einer Empfehlung für die Annahme oder Ablehnung des Antrags an den Fakultätsrat weiter. Dieser entscheidet auf der Grundlage der Empfehlung entsprechend § 14 Abs. 2 über die Erweiterung der Lehrbefugnis. Der Dekan/die Dekanin teilt die Entscheidung dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mit.

### **§ 18 Rechte und Pflichten des Privatdozenten/der Privatdozentin**

(1) Zu den Rechten und Pflichten des Privatdozenten/der Privatdozentin gehören insbesondere:

1. die angemessene Vertretung seines/ihrer Fachgebietes in Forschung und Lehre,
2. die regelmäßige Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von wenigstens zwei Semesterwochenstunden an der Ruhr-Universität Bochum,
3. die Beteiligung an Prüfungen des Fachgebietes, insbesondere an akademischen Prüfungen.

(2) Weitergehende Lehrverpflichtungen sind im Rahmen besoldeter Lehraufträge möglich.

(3) Der Fakultätsrat kann in begründeten Fällen auf Antrag des Privatdozenten/der Privatdozentin eine befristete Aussetzung der Lehrverpflichtung gewähren. Der Rektor/die Rektorin ist zu benachrichtigen.

### **§ 19 Widerruf der Lehrbefähigung**

(1) Die Verleihung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen:

- a) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war, oder
- b) wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung oder durch Angaben, die im Wesentlichen unrichtig waren, erlangt wurde.

(2) Die Entscheidung zu Absatz 1 trifft der Habilitationsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 3 in offener Abstimmung. § 2 Abs. 4 gilt entsprechend. Dem/der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über den Widerruf der Lehrbefähigung erhält der Betroffene/die Betroffene einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 20 Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) durch Ernennung zum planmäßigen Professor auf Lebenszeit mit der Verpflichtung zu Forschung und Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule,
- b) durch Umhabilitation an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- c) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Fakultät,
- d) mit dem Widerruf der Lehrbefähigung,
- e) mit der Rechtskraft eines disziplinargerichtlichen Urteils, das zur Entlassung oder Entfernung eines/einer beamteten Dozenten/Dozentin aus dem Dienst führt.

(2) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

- a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Versagung der Lehrbefugnis geführt hätten,
- b) wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten/einer Beamtin auf Lebenszeit zur Entlassung oder zur Entfernung aus dem Dienst führen würden,
- c) bei Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 18 Abs. 1 dieser Habilitationsordnung, insbesondere dann, wenn der Privatdozent/die Privatdozentin vor Vollendung des 65. Lebensjahr ohne wichtigen Grund zwei Jahre die Lehrverpflichtung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt hat.

(3) Die Entscheidung über einen Widerruf der Lehrbefugnis trifft der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung. Dem/der Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung "Privatdozent"/"Privatdozentin" nicht mehr geführt werden.

### **§ 21 Änderung der Habilitationsordnung**

Beschlüsse zur Änderung dieser Habilitationsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Geschichtswissenschaft. Die Zuständigkeit anderer Organe der Universität richtet sich nach der Universitätsverfassung.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Habilitationsordnung vom 19. Januar 1996 (Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 250 vom 24. Januar 1996) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom 19. Juni 2002 und 4. Juli 2003.

Bochum, den 10. Juli 2003

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Wagner